

Gemeindevertretung:

Blankenhof

Beschluss-Nr.:

01/06/03

Beschluss-Datum:

12. 06. 2003

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Satzung nach § 34 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a BauGBMaßnG der Gemeinde Blankenhof über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Blankenhof für das Gebiet des Dorfes (**Abrundungssatzung Blankenhof**) zu ändern. Diese Änderung betrifft die gestalterischen Festsetzungen im Text Teil B Gemäß § 86 Abs. 4 Landesbauordnung M-V.

Die gestalterischen Festsetzungen erhalten folgende Fassung:

1. Die Hauptgebäude müssen **Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer** mit roten bis rotbraunen, anthrazitfarbenen oder dunkelgrauen Dachsteinen bei einer Dachneigung **zwischen 25 Grad und 52 Grad** haben. Reetdächer sind zulässig.
2. Von öffentlichen Straßen und Wegen sichtbare Dachflächen von Nebengebäuden sind nur in einer Dachneigung von 25 Grad bis 45 Grad und mit einer Eindeckung wie unter 1. für Hauptgebäude genannt, zulässig. **Carport und Garagen sind von diesen Festlegungen ausgenommen.**
3. In Anpassung an die Nachbargebäude sind die Fassade in Putz oder Sichtmauerwerk mit Ziegeln in Normalformat auszuführen.
Die Verwendung von Holz ist bis zu 30 % der Fassadenfläche zulässig.
Putzfarbe und -struktur bzw. die Ziegeltönung haben sich der vorhandenen benachbarten Bebauung anzupassen. Diese Materialien und Holz sind auch bei den Nebengebäuden anzuwenden.
4. Gasbehälter und Antennenanlagen sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie von öffentlichen Straßen und Wegen aus nicht sichtbar sind, also vorrangig hofseitig.
5. Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind als transparente Zäune bis 1,50 m Höhe oder als natürliche Hecke oder als Feldsteinmauer bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder der GV:	8
Davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der GV von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

R. Borgwardt
Bürgermeisterin



*Bekanntgemacht für
Anschlag am 30.6.03
Schö.*